

# Sächsische Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen



1915 Nr. 529

für Anhalt und Thüringen

Jahrgang 208

Erste Ausgabe

Druck- und Verlagsanstalt Sächsische Zeitung, Leipzig, Postfach 1000. Die Sächsische Zeitung erscheint wöchentlich, ausgenommen an Feiertagen, Sonntagen und an den Tagen der Wochenausgabe. Die Sächsische Zeitung ist ein Organ der Provinz Sachsen. Die Sächsische Zeitung ist ein Organ der Provinz Sachsen.

Druck- und Verlagsanstalt Sächsische Zeitung, Leipzig, Postfach 1000. Die Sächsische Zeitung erscheint wöchentlich, ausgenommen an Feiertagen, Sonntagen und an den Tagen der Wochenausgabe. Die Sächsische Zeitung ist ein Organ der Provinz Sachsen. Die Sächsische Zeitung ist ein Organ der Provinz Sachsen.

Geldanstalt in Halle (Saale): Leipziger Straße Nr. 11/12  
Herrn 1108 u. 1109, Herrn 1107 u. 1108  
Geldanstalt: L. S. Mühlhölzer, Halle

Donnerstag, 11. November 1915

Zeitungsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30  
Herrn 1108 u. 1109, Herrn 1107 u. 1108  
Druck und Verlag von Carl F. Winter, Halle

# Amerika und England

## Italien will nach Albanien!

### Die „gefährdeten italienischen Interessen“

Paris, 9. November. Die „Petit Journal“ aus Rom meldet, sagt eine italienische Note, daß die Briten, indem sie Albanien besetzen, um die Ausrüstung zu erreichen, die Interessen Italiens gefährden, welches die erforderlichen Gegenmaßnahmen schnellsten ergreifen werde.

Rom, 9. November. Die italienische Presse überschreibt Griechenland und den griechischen König mit Beschimpfungen. „Morris“ fordert nach dem Beispiel anderer Blätter, die Entente solle Griechenland gewaltsam zwingen, entweder die Entente sich anzuschließen oder zu demobilisieren. Es ist bemerkenswert, wie bringend das Mailänder Blatt namentlich den Druck zur See und die Landung eines Expeditionskorps in Albanien empfiehlt, angesichts der Gefahr, daß Griechenland nach und nach in Albanien verwickelt werde. Ebenfalls gewinnt bei dieser Sprache der Presse die Tatsache an Bedeutung, daß mehr als ein Armeekorps in Salonika verammelt ist.

Rom, 9. Nov. Die Bewegung, um die Regierung zu veranlassen, an Deutschland den Krieg zu erklären, an dem Balkanfeldzug teilzunehmen, tritt nunmehr nach genügender Vorbereitung durch die Presse in das ausführende Stadium ein mit Hilfe der letzten extremen Gruppen, die im vorangegangenen Monat durch Streifenüberhebungen die Kriegserklärung gegen Österreich durchsetzten. Eine Entschließung des nationalen Zentralausschusses erlaubt das Parlament, nicht den im vorangehenden Monat eroberten Volkswillen zu verraten und fordert die Regierung auf, den Krieg zu führen, wie es die nationalen Interessen und die Treue gegen die Verbündeten erfordere. Auch diese Entschließung bedeutet das Verlangen einer Kriegserklärung gegen Deutschland und die Teilnahme am Balkanfeldzug.

### Was will Griechenland tun?

Athen, 7. November. (Verpätet.) Das neue Ministerium hat entschieden eine gute Presse. Selbst die Mitglieder der radikalen Opposition verhalten sich abwartend. Viele radikale Stellungnahmen sind wohl nicht mit Unrecht auf eine Ausstellung der halbamtlichen „Basis“ zurückzuführen, in der offenbar der Inhalt der ministeriellen Erklärung des Königs, die in großen Zügen angedeutet wird. Das Blatt weist darauf hin, daß bisher alle Regierungserklärungen durch Fragen der Außenpolitik entstanden sind, daß mithin immer noch eine tiefbaurische Unreinigkeit zwischen den einzelnen griechischen Parteien in einer für die Zukunft Griechenland so überaus wichtigen Angelegenheit festgefesselt werden müsse.

Die Rierverhandlungen, so heißt es weiter, die augenblicklich identisch sind mit den Verhandlungen, mögen sich in Zukunft folgende zwei sehr wichtige Umstände stets vor Augen halten: Erstens besteht die Entente aus jedem Freis Italiens zur Mittelle in den Balkanangelegenheiten zu bewegen und zweitens ist der Rierverband immer noch demütig, Rumänien durch das Rierverhanden bedeutender Gebietskompensationen zum Einmarsch gegen die Zentralmächte zu veranlassen. Diese Politik des Rierverbandes bedeutet jedoch eine so große Gefahr für Griechenland, daß, falls der Rierverband auch nur in einem dieser beiden Punkte seinen Willen durchsetzt, Griechenland seinen anderen Weg mehr hätte, als sich jenseits Wahrung seiner Interessen und um nicht alle Vorteile aus der Hand zu geben, entschlossen auf die Seite der Zentralmächte zu stellen.

Athen, 9. Nov. (Melbung der „Agence Reas“) Der dritte Vorkriegstag der Einnahme von Saloniki wurde hier feierlich begangen. Der König und die königliche Familie wohnten nach einer Feier der Truppenparade bei. Dem König wurden Goldmünzen überreicht. Der erste Ministerrat ist am 8. November abgehalten worden. Man erwartet, daß in der Regierungspolitik keine Veränderung erfolgen wird.

## „Turquoise“ unter osmanischer Flagge

Konstantinopel, 9. Nov. Das französische Unterseeboot „Turquoise“, das vor einigen Tagen in den Dardanellen verhaftet worden war, ist wieder flott gemacht und in gutem Zustand hierher gebracht worden. Es wird in die türkische Marine eingereiht. Heute findet die Zeremonie der Neubenennung und der Sijung der türkischen Flagge statt. Sodann wird das Publikum zur Besichtigung des Unterseebootes zugelassen. Der Vertrag der Eintrittsgelder wird zugunsten bedürftiger Soldatenfrauen verwendet werden.

## Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 10. November.

### Balkankriegschauplatz

Die Verfolgung ist überall in rühmigen Fortschritten.

Die Beute von Krusevac beträgt nach den neuesten Feststellungen 103 fast durchweg moderne Gewehre, große Mengen Munition und Kriegsmaterial.

Die Arme des Generals Vojadjeff meldet 3660 gefesselte Gefangene; als Beute von Nisch 100, von Resovac 12 Gefangene.

### Westlicher Kriegschauplatz

Seeeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg

Westlich von Viga wurde ein russischer Vorstoß gegen Kemmern zum Stehen gebracht. Westlich von Jakobstadt wurden stärker, zum Angriff vorgehende feindliche Kräfte zurückgeschlagen; ein Offizier, 117 Mann sind in unserer Hand geblieben. Vor Danaburga beschränkten sich die Russen gestern auf lebhafte Tätigkeit ihrer Artillerie.

Seeeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Nichts Neues.

Seeeresgruppe des Generals v. Linington

Ein russischer Durchbruchversuch bei und nördlich von Ludka (westlich von Gornostoi) kam vor überflüssigen, fehlerhaften und überflüssigen Manövern zum Stehen. Ein Gegenstoß warf den Feind in seine Stellungen zurück.

### Westlicher Kriegschauplatz

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Seeeresleitung.

## Berlin und Sofia

Telegrammwchsel zwischen den Stadthauptern

Die herrlichen Stegezeiten des verbündeten bulgarischen Heeres, die zuletzt in der Einnahme von Nisch einen ihrer Höhepunkte erreicht haben, haben zu folgendem Telegrammwchsel zwischen Berlin und Sofia geführt:

An die Stadtverwaltung von Sofia.

Den gleichen Zielen und allernützlichsten Verbindungen folgend best Bulgarien heute an Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Türkei Seite in treuer Waffenbrüderschaft. Mit rücksichtsloser Wunderrung sehen wir, sich die Welt, das bulgarische Königreich in einmütiger Erhebung gegen den Landesfeind und die ihm verbündeten Mächte setzen einen Ruhm aus neu bekräftigen. Indem die Reichsstadt Berlin, die in den Vorjahren zur Hauptstadt des bulgarischen Ansehens gewordenen Beziehungen herzlich willkommen, bringt sie heute der Schmeichelei angesichts der jüngsten herrlichen Erfolge der bulgarischen Waffen mit der Vericherung der aufrichtigen Sympathie Deutschen Völkern und für die Bulgaren und ihre gute Sache die wärmsten Glückwünsche dar. Oberbürgermeister Wermuth.

An den Oberbürgermeister Wermuth.

Für die von Ihnen angeführte der Erfolge der bulgarischen Armees an der Spitze, die die Wirrer der Kampfbühne ausserordentlich erfreuen, sage ich Ihnen meinen innigsten Dank. An der Seite Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Türkei stehend, kämpft das bulgarische Volk für Recht, Freiheit und Kultur und wird seine Pflicht bis zum Ende erfüllen; denn es kämpft für die Befreiung seiner Brüder in Mesopotamien und Ostindien aus der Fremdherrschaft. Die herzlichsten Beziehungen zwischen Kaiserlich Berlin und Sofia sind und werden für immer brüderlich bleiben, denn die Bürger der beiden Städte haben mit ihrem Blute auf den Schlachtfeldern eine treue Brüderschaft geschlossen. Mögen die Berliner die willige Erfüllung der gegenseitigen Sache, zu deren Verwirklichung und Verwirklichung die brüderlich verbündeten Armeen ihren Willern glänzende Siege gebracht, bald feiern. Heute erloch ich über die Hofschweizerhand der erste deutsche Zepflein allgemein bewundert und für mich beglückt von der kaiserlichen Hofschweizerhand. Die Achtung des Krieges, seine Ruhe den Gefallenen und rühmvolles Gedenken den Verbündeten. Oberbürgermeister Radeff.

Die türkischen Blätter feiern in dem Fall von Nisch ein Ereignis von großer Bedeutung, das die letzte Phase des Balkankrieges kennzeichnet. „Tanin“ schreibt: Nisch ist in den mit Bulgarien verbündeten Staaten erneut über den Erfolg der Bulgaren, und diese können mit Recht auf ihre Erfolge stolz sein; denn der Fall der Stellung Nisch ist auch der Fall des Zerfalls der Agitation und der Verwirrung.

## Amerikas Note an England

London, 9. Nov. Die amerikanische Note an England hat in ihren bemerkenswerten Teilen den folgenden Wortlaut:

Die amerikanische Regierung hat die englischen Noten vom 7. Januar, 10. Februar, 22. Juni, 23. Juli, 31. Juli und 13. August sowie die Verbalnote vom 6. August über die Beschränkung des amerikanischen Handels durch Maßregeln der britischen Regierung sorgfältig erwoogen und die Antwort in der Hoffnung ausgesprochen, daß die englische Regierung die englische Regierung die Rechte der Briten unter möglicher Berücksichtigung der Interessen von Neutralen ausüben, die Behandlung amerikanischer Ladungen möglichst zu beschleunigen, den berechtigten Handel möglichst wenig zu behindern usw., die Rechte der amerikanischen Bürger in Handel und Verkehr nicht unbedeutend beschränken würde. Um so bedauerlicher ist es, daß sich diese Hoffnung nicht verwirklicht hat, sondern im Gegenteil die

Vergrößerung amerikanischer Schiffe und Ladungen, die guten Glaubens für neutrale Häfen bestimmt waren, in westlichen Häfen festgehalten worden sind und die amerikanischen Redere und Kaufleute zu einer Verluste werden und die Regierung veranlaßt haben, weil diese nicht gewissermaßen hätte, um die Eingriffe der Kriegführung in ihre begründeten Rechte zu verhindern.

Die Beschwerden der amerikanischen Note betreffen drei Punkte:

1. Das Anhalten amerikanischer Schiffe und Ladungen.
2. Die Blockade und
3. die Forderung, daß die durch die englische Politik gefährdeten amerikanischen Interessen für Recht vor einem englischen Gerichtes suchen sollen.

Beim 1. Punkt beruht die Note das Verlangen, die Schiffe nicht auf hoher See zu durchsuchen, sondern in einen Hafen zu schleppen und beschweren sich, daß die englische königliche Bezeichnung vom 6. August die hundertjährige Lebung der Kriegserklärung aufzuheben habe, nach ihr bei der Durchsuchung nur die Schiffe, die mit der Ladung und die erblichen Auslagen von Offizieren und Matrosen als Beweise dafür gehalten hätten, ob Kanonen vorlag oder nicht, während jetzt die Schiffe auf bloßen Verdacht hin beschlagnahmt und festgehalten werden. Durch dieses neue Verfahren werden den Kaufleuten so hohe Verluste an Zeit und Geld verursacht.

Ein großer Teil des amerikanischen Ausfuhrhandels nach den europäischen Ländern verläuft durch die Westküste. Die Annahme, daß gewisse Güter, wie Gummi und Baumwolle, von vornherein als für Feindländer bestimmt angesehen seien, öffnet dem Vizekönig des Britischen Reiches die Tür und Tor. Die Note betont, daß nicht nur die amerikanischen, sondern auch die englische Ausfuhr nach diesen neutralen Ländern gestoppt sei. Die amerikanische Ausfuhr müßte bei dieser Behandlung in besonderem Maße leiden, indem die englische Ausfuhr, zum Beispiel, durch die Beschränkung der amerikanischen Staaten sich eine solche orientierte Unerschuldigt gefallen lassen. Jeder Versuch der Kriegführenden, das Recht der Neutralen auf freie Ausfuhr zu beeinträchtigen, wird als ungesetzlich und unerträglich

erklärt. Es geht den neutralen Verfassungen nicht an und es bedürft kein Handelsrecht nicht, wenn das Bestimmungsland Güter später an ein feindliches Land weiter verkauft. Die Verfolgung ist auch nicht gerechtfertigt, wenn es sich um bedienten Vorkauf handelt, das durch ein neutrales Land an ein feindliches Land ausgesandt wird. Die Vereinigten Staaten seien daher genötigt, die Verfolgung von Schiffen auf bloßen Verdacht hin und ihre Behandlung nach der königlichen Verordnung vom 11. März anzugehen. Die Regierung vertraut auf die Einhaltung der Grundzüge der Gerechtigkeit, die die englische Regierung vor dem Krieg so oft und unparteiisch beobachtet hat, und nimmt an, daß die englische Regierung ihre Offiziere anweisen wird, dieses ägerliche und ungesetzliche Vorgehen zu unterlassen.

Beim 2. Punkt macht die amerikanische Regierung besonders auf die sogenannte „Blockade“ auf Grund der königlichen Verordnung vom 11. März aufmerksam und sagt: „England will Deutschland und Österreich-Ungarn blockieren, was aber verifiziert, daß es den Handel mit den Nachbarländern nicht beeinträchtigen wolle. Doch eine Erziehung von sechs Monaten hat die amerikanischen Bürger geleidet, daß England mit seinen Bestimmungen, zwischen feindlichen und neutralen Handel zu unterscheiden, keinen Erfolg hatte. In den neutralen Ländern wurden besonders Besuchsverpflichtungen gegenüber, aber die amerikanischen Handelsinteressen sind durch die verweirte Art dieser Einrichtungen behindert, und viele amerikanische Bürger beklagen sich mit Recht darüber, daß sie in gutem Glauben geführter Handel mit Neutralen westlichen, aber nicht in gutem Glauben unterbunden wurde. Das englische Vorgehen gegen den neutralen Handel wird ihm so beschwerlicher, als die englische Behörde die Konstantinopel zum Beweise fordert, daß die Güter nicht für Feindländer bestimmt sind. Das geschieht selbst dann, wenn diese Güter auf der Embargoliste des neutralen Bestimmungslandes stehen. Die Vereinigten Staaten werden anfangs geneigt, die sogenannten britischen Blockadeverpflichtungen mild zu beurteilen. Nach den englischen Ausführungsbestimmungen aber sind sie gezwungen, zu erklären, daß ihre Bestimmungen auf einem Mißverständnis der Neutralen der englischen Regierung beruht haben. Die amerikanische Regierung hat, um Streit zu vermeiden und in der Erwartung, daß die Anwendung





**Walhalla-Theater**  
 8.10 Uhr.  
 20 Oberbayern!

**Meth's Bauern-Theater.**  
 Mittwoch: „Der heilige Florian“.  
 Donnerstag: „Der Protzenbauer“.

**Haus- und Grundbesitzer-Verein,**  
 e. V., Halle a. S.  
 Geschäftsstelle: Sächsischer Kräfte 11.  
 Donnerstag, den 11. November,  
 8 Uhr, im Restaurant „Mars-la-Tour“, Gr. Ulrichstraße 10  
**Mitglieder-Versammlung**  
 an welcher ebenfalls eingeladen wird.

**Tagesordnung:**  
 1. Die Forderung des Grundbesitzers. Herr Herr Rechtsanwalt  
 Dr. G. Feld. (6345)  
 2. Freie Ansprache.

**Der Vorstand.**

Mozartsaal, Weldenplan 20.  
 Donnerstag, den 11. November, abends 8 Uhr  
**Liederabend von**  
**Margarethe Fritt.**  
 Am Klavier: Hofkapellmeister Richard Hagel.  
 Arie aus „Samson“ von Handel; Lieder von Schubert, Löwe,  
 Hugo Wolf, Nielsen, Brahms, altsächsische Volkslieder.  
 Konzertstück „Blüthner“ aus dem Magazin von B. Döll.  
 Karten zu M. 2.10, 1.50, 1.00 bei Heinrich Rothau.

**Weihnachts-Ausstellung „Das Kind“**  
 verbunden mit geselligen und künstlerischen Vorführungen.  
 Veranstaltet vom  
**Bund zur Erhaltung u. Mehrung der deutschen Volkskraft**  
 am Besten seines  
**Säuglingsheimes**  
 vom 14.—16. November 1915  
 in den Räumen der Loge zu den 5 Türmen,  
 Albrechtsstraße 6.  
 Geöffnet am 14. November von 4—10 Uhr nachmittags,  
 am 15. November von 4—8 Uhr und am 16. November von  
 4—10 Uhr nachmittags.  
 Eintritt 1 Mark.  
 Vorführungen:

**Sonntag Nachmittag** zur Eröffnung um 4 Uhr: Kinderschöre und  
 Lebende Bilder.  
**Sonntag Abend 8 Uhr** Konzert: Otto Volkman, Ralph Meyer,  
 Klavier; Frieda Volkman, Sopran; Lieder von Brahms,  
 Roger, Schubert, Schumann; Friedrich Viol, Bariton  
 Lieder von Franz und Loewe.  
**Montag Nachmittag 4 Uhr:** Ernst und heitere Vorträge aus  
 dem Kinderleben: „Der Wolf und die sieben Geiseln“,  
 Stuppisch, Musik von Kumpferdin.  
**Dienstag Nachmittag 4 Uhr:** Wiederholung von Montag Nach-  
 mittag 4 Uhr.  
**Dienstag Abend 8 Uhr:** Plastische Studien nach Robert  
 Schumann, Schumann Jugend-Album, von H. Notoholm,  
 ausgeführt von SchülerInnen. (7415)

**Schlesische Morgen-Zeitung in Breslau 2**  
 Zanzensteinstraße 45  
 wöchentlich 7 mal erscheinend, empfiehlt sich zur  
 Aufnahme von Anzeigen, besonders in landwirtschaftlichen Kreisen.  
**Inseraten**  
 Die „Schlesische Morgen-Zeitung“ ist das offizielle Organ der Deutsch-  
 lonservativen Partei in der Provinz Schlesien.  
 Anzeigenpreise und Probennummern stehen gratis zu Diensten.  
 Bei Wiederholungen der Inserate wird Rabatt gewährt.

**Zahn-Atelier,**  
 Halle a. S., Geißstr. 5, I.  
 Alb. Loewenstein, dentist,  
 ausgeb. an deutsch. Universitäten u.  
 frühzeitig tätig an d. Pol. Zahn-  
 anat. Mittl. d. Prof. Dr. Albrecht  
 (Berlin) u. Dr. Brund (Breslau).  
 Sprechst. 8—12 u. 7—9 abends.  
 Zahnk. gratis, die Zahn. künstl.  
 Zähne u. Plomben in kurz. Zeit.

**Moderno,**  
 richtig sitzende  
**Augengläser**  
 verschiedener Konstruktion.  
**Otto Unbekannt**  
 Gr. Ulrichstrasse 1a.

**Althee-Bonbons,**  
 von vorzüglicher Wirkung gegen  
 Husten und Heiserkeit.  
 à Paket 50 u. 25 Pfg., auch zu  
 kleineren Größen genommen, empf.  
**Joh. Mittlacher,** Poststr. 11.

**Kriegs-  
 Wolle**  
 à Pfd. 4.75 5.00 5.25 Mk.  
**Julius Bacher,**  
 Halle, Leipzigerstr. 102.

**Wollene Golf-Jacken**  
 weich und farbig (6498)  
 für Damen und Mädchen.  
**H. Schnee Nachf.,** Gr. Stein-  
 straße 84.

**Richtenberger**  
 Aug. Biederstedt  
 Gr. Ulrichstr. 11.  
**Saskodjer**  
 von 1.75 Mk. an (6095)  
**G. Brose,** Gr. Sandberg 8,  
 am Büchelstr.

**Zur Einberufung!**  
 Unterseuge,  
 Westen, Hosen-  
 träger, Socken,  
 Halbinden,  
 Tauchentlicher,  
 Vorschiffamt, Feldgrau  
**Militärmützen**  
 Fusslappen,  
 Nähseuge,  
 Treasen. (6062)  
**G. Liebermann,**  
 Gelststr. 42 Fernr. 1505.

**Stadt-Theater**  
 Donnerstag, den 11. Nov. 1915  
 Ant. 7 1/2 Uhr. Ende 10 1/2 Uhr.  
**Gasparone.** (6062)  
 Operette von Karl Millicker.  
 Freitag:  
**College Grampton.**

**Auswärtige Theater.**  
 Leipzig.  
 Neues Theater: Donnerstag: Don  
 Erlich.  
 Operetten-Theater: Donnerstag:  
 Bolendblut.  
 Schmutzplaus: Donnerstag:  
 Krant.  
 Magdeburg.  
 Stadt-Theater: Donnerstag: Da  
 Ervavia.  
 Erfurt.  
 Stadt-Theater: Donnerstag: Das  
 Glückmüdel.

**Kriegsvorträge der Volks-  
 tisch. Sozialen Vereinigung**  
 Sachjen-Anhalt. Halle.  
 I. Vortrag: „Das neue Volk“.  
 F. Knoke, Groppe b. Bitterfeld.  
 Freitag, den 12. Nov. pünktlich 7 1/2 Uhr.  
 im St. Nikolaus, Nikolaistr.  
 Vortragsvorträge, Zeitgedichte von  
 Müller-Silgen. (7410)  
 Eintritt 10 Pfg.

**Feldpost-Kartons**  
 in allen Grössen und Preislagen  
 ständig vorrätig.  
 Geschäftsstelle der Halleschen Zeitung,  
 Leipzigerstrasse 61/62.

**Bacher's  
 Wollwase-Seife**  
 verhindert das Einlaufen u.  
 Verfilzen sämtlicher Woll-  
 sachen. Allein zu haben  
 im **Sporthaus**  
**Julius Bacher,**  
 Halle, Leipzigerstr. 102.

**Verein chem. 36 er.**  
 Zur Bezeichnung unseres  
 Ehrenmitgliedes Herrn  
**Hauptmann Kallmeyer**  
 versammeln sich die Kame-  
 raden Donnerstag 2 1/2 Uhr vor  
 der Kapelle des Götterden-  
 friedhofes. Der Vorstand.

**Juwelier  
 Erich Heine**  
 Gr. Ulrichstr. 35  
 bittet um Beachtung  
 seiner  
**Schrauben-  
 Auslage.** (6008)

**Erfolgreiche Nachhilfe in all.  
 Schülern, außer Engl. evtl. evng. evtl.  
 Schulmann. Nur gute Ref. Die-  
 bet. Empf. Ans. u. Z. p. 7035  
 an die Geländestr. d. Sta. 1370**

**Cordes'sche (6558a)  
 Bekleidungs-Akademie**  
 Gr. Steinstraße 24.  
 In Stelle **wichtige Akademie.**  
 Für Schneider, Direktrinen u.  
 Schneiderinnen gründl. u. erfol-  
 greiche Ausbildung. Sonderkurse  
 I. Familienbedarf. Näh. d. Grnt-  
 str. C. David, Direktor.

**Klavier-Unterricht**  
 wird gründlich erteilt  
**Große Sandauerstr. 22 II.**

**Kriegsvorträge**  
 Lützner, erfahrener, teilnehm.  
**Beamt**  
 für schweren Boden gerüst. Be-  
 zugsamt werden solche, welche in  
 Schützungen erfahren sind.  
 Zeugnisbesitzer u. Wehrst.-  
 anprüche einlaufenden an (7406)  
 Ritterstr. 27a,  
 Post-Dampf, Sa.-Alt.

**Schöne Winteräpfel**  
 in haltbaren Sorten, handgepflückte Dauerware à Stk. 17 Pf.  
 sowie Würstchenäpfel... à Stk. 13 Pf.  
 mit hoch und frostsicherer Verpackung gegen Nachnahme.  
**Gustav Richter, Mügeln b. O.** Bes. Leipzig.  
 Fernruf 21. (6545)

**Familien-Nachrichten.**  
 Die Verlobung unserer Tochter **Lilli** mit Herrn  
**Georg Leipziger**, Saat- und Zuchtinspektor an der Land-  
 wirtschaftskammer in Breslau, zeigen wir ergebenst an.  
**Sönksen,**  
 Ober-Postdirektor  
 Geheimer Ober-Postrat.  
**Elisabeth Sönksen**  
 geb. Rehbock.  
 Halle (Saale), 9. November 1915. (7411)

Meine Verlobung mit Fräulein **Lilli Sönksen**, jüngsten  
 Tochter des Herrn Ober-Postdirektors, Geheimen Ober-  
 Postrats Sönksen und seiner Frau Gemahlin Elisabeth  
 geb. Rehbock, beehre ich mich anzuzeigen.  
**Leipziger,**  
 Leutnant der Reserve  
 im Res.-Feldartillerie-Regt. Nr. 50.  
 z. Zt. Scherke (Harz), Hotel „Waldfrieden“.

Am 20. Oktober verstarb an den im Felde  
 erhaltenen schweren Wunden mein Angestellter  
**Herr Adolf Altenhövel**  
 aus Achim.  
 Mein Haus betrauert den Verlust dieses  
 hoffnungsvollen jungen Mannes aufrichtig.  
**Reinhold Steckner.**  
 (6867)

Nach langen, schweren Leiden entschlief heute sanft  
 im festen Glauben an seinen Erlöser mein lieber Mann,  
 unser guter Vater, Grossvater, Schwiegervater, Bruder  
 und Onkel, der Posamentier  
**Herrmann Klaub.**  
 Halle a. S., Gr. Ulrichstrasse 55, den 9. Nov. 1915.  
 Im Namen der Hinterbliebenen:  
**Marie Klaub.**  
 Die Beerdigung findet Freitag nachm. 2 Uhr auf dem  
 Nordfriedhofe statt. (6880a)

Am 6. November verschied zu Dresden im 84. Lebensjahre  
 der vormalige Generaldirektor der Städte-Feuersozietät  
 der Provinz Sachsen  
**Herr Geheimer Ober-Regierungsrat  
 Kaßner.**  
 Der Verstorbene trat im Jahre 1878 aus dem Preussischen Justiz-  
 dienste, in dem er zuletzt die Stellung eines Kreisgerichtsdirektors ein-  
 genommen hatte, in den Dienst der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen,  
 bekleidete hier zunächst das Amt eines Syndikus und wurde dann im Jahre  
 1882 durch das Vertrauen des Provinzial-Landtages an die Spitze der  
 Sozietätsverwaltung berufen. An dieser Stelle hat er bis zum Jahre 1909  
 seines Amtes gewaltet und hat während dieser langen Zeit die ihm anver-  
 trauete Anstalt mit reichem Erfolge geleitet und aus kleinen Anfängen zu  
 hoher Blüte emporgehöhrt.  
 Die Fülle seines Wissens und Könnens, die Gewissenhaftigkeit und  
 Treue seiner Verwaltung, die Lauterkeit und Liebenswürdigkeit seines Herzens  
 und Charakters sichern ihm bei der Sozietät ein lebendiges höchst ehren-  
 volles Gedächtnis. Wir werden des ausgezeichneten Mannes stets in un-  
 wandelbarer Liebe und Verehrung gedenken.  
 Merseburg, den 9. November 1915. (7414)

**Namens der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen,  
 ihres Verwaltungsrates und ihrer Beamten**  
**Der Generaldirektor  
 Schede.**



Reigerverein Hermannia. Am Freitag, 8 1/2 Uhr abends, Monatsversammlung in 'Paris-la-Tour'.

Halleches Theater- und Konzertleben

Waldes Operette 'Cajipone', deren Erstaufführung einen so vollen Erfolg mit sich brachte, wird am Donnerstag...

Robert Franz-Singakademie

Man hofft, einem in der jetzigen Kriegszeit besonders tief empfundenen Bedürfnis vieler Musikfreunde dadurch zu entsprechen, daß am Freitag, den 19. November...

Waldfalkentheater. Josef Weißs Bamberisches Bauerntheater.

Seit dem letzten Mal 'Der flegelige Florian' gegeben, mögen heute 'Der flegelige Florian' gegeben werden...

Überabend von Margarete Witt. Nach einmaligen weil wir aufstehen morgen, Donnerstag, 8 Uhr im 'Mozartsal'...

Kunst und Wissenschaft

Aus der Theaterwelt

Das Gastspiel des Deutschen Theaters in Stockholm. Am 9. November begann am Theater in Stockholm...

Da es natürlich Prof. Reinholds Absicht ist, die Aufführungen in Stockholm ganz so zu gestalten, wie sie im Deutschen Theater in Berlin zu sein...

Die neue Oper von Richard Strauß, zu der Haupt- und Hofmannsthal den Text geschrieben hat...

Ermann Sudermanns neues Werk. Der Herrmann Sudermann erscheint demnächst im Verlage der S. G. Cotta'schen Buchhandlung...

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg.

furt a. M. Seine Kraussführung und fand bei vorzüglicher Darstellung und Ausgezeichneten Leistungen...

Ein Jahrsrückblick. Geheimrat Professor Dr. med. et phil. Ernst Götters, Direktor des zoologisch-anatomischen Instituts...

Aus dem Gerichtssaal

Uegen des Belagerungsgefes. Der Besitzer einer Döllschers Gärtnerei mußte sich wegen fortgesetzten Vergehens gegen das Belagerungsgefes...

Börsen- und Handelsteil

Die Fried. Krupp, A.-G., Essen

Essen, 9. Nov. Die heutige Generalversammlung der Fried. Krupp, A.-G., Essen, genehmigte den Abschluß für das Geschäftsjahr 1914/15...

Zu diesem Ergebnis bemerkt der Geschäftsführer u. a., daß es wesentlich einflußreich ist durch die großen Anforderungen unserer Seeres- und Marineverwaltung...

Aus dem Gesamtvermögen der Gesellschaft u. a. durch die Kriegsbeteiligungen im laufenden Jahre 5 Millionen Mark...

Da aber die Familie die Absicht hat, in diesem Kriegsjahre keine höhere Dividende als vor dem Kriege zu beziehen...

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg.

- Aus dem überschüssigen Betrag von 237 Millionen Mark wird in Anbetracht der Rationalisierung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen...

- Japan's Gold ist in London zu unfixer. Laut 'Morning Post' sieht sich Japan von England immer unfälliger...

Glänzendes Ergebnis der österreichischen Kriegsanleihe

Wien, 10. Nov. Die Zeichnungen auf die dritte österreichische Kriegsanleihe erreichten bisher den Betrag von 4015 Millionen Kronen.

- Maadeburg, 9. November. (Stadt-Schloß u. Bischof) Vertrieb: 500 Kinder, 342 Männer, 251 Schmariv usw.

Letzte Telegramme

Rur Note Wilsons

London, 10. Nov. Der Washingtoner Berichterstatter der 'Morning Post' meldet: Die unmittelbare Wirkung der amerikanischen Note wird sein...

Der 'Manchester Guardian' schreibt über die amerikanische Note: Wir dürfen nicht vergessen, daß, wenn der Krieg vorüber ist...

Die Entsendung Kitzingers

Berlin, 10. Nov. In hiesigen unrichtigen Kreisen, schreibt 'Berliner Tagblatt', hat die Entsendung Kitzingers nach dem Orient als bester Beweis dafür angesehen...

Schwarzschifferei

London, 10. Nov. Der japanische Finanzkommissar erklärte am Vertreter des österreichischen Bureaus...

Ein Demonstrationstreif in Moskau

Moskau, 10. Nov. 'Rustoje Simeo' meldet: Am Vorabend der Einführung der Duma veranfaßten die Moskauer Straßendemonstrationen...

Wetterbericht

Wetterberichterstattung der offiziellen Wetterdienstes für Donnerstag, den 11. November: Wollig, mit etwas Regen.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Einlösung von Zinsscheinen, Verzinsung von Geldanlagen, Conto-Corrent- und Wechsel-Verkehr etc.

# Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
 

grün . . . . .	10 kg,
salzfrei . . . . .	9 "
trocken . . . . .	4 "
- b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,
- c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

#### Inländisches Gefälle.

### § 2.

#### Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

### § 3.

#### Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter\*\*\*), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler †);

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 2. wer der Verwahrung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;

\*\*) Wer vorläufig die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorstrafe, die verwirklicht sind, im Urteil für dem Strafe verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

\*\*\*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Falten verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section Ch. II, Berlin SW 48, verlängerte Seidenmanstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

(Fortsetzung der Bekanntmachung auf der nächsten Seite.)

- d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

### § 4.

#### Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleber-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

### § 5.

#### Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.
- b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

(Sortierung.)

e) Die Verbände von Hautverwertungs-Vereinigungen und die zugehörigen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gemächtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Leberrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vordruckbaren Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Leberrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder

und Leberrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Vorbrücke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung:

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen:

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Zutrittstreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Magdeburg, den 10. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Srhr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

7408

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915 über Regelung der Preise für Schlachtkörper und für Schweinefleisch wird für die Stadt Halle a. S. der Höchstpreis bei Abgabe an den Verbraucher für frisches (rohes) Schweinefleisch auf 1,40 M für 1/2 Kilogramm, für frisches (rohes) Schweinefett auf 1,80 M für 1/2 Kilogramm festgesetzt.

Diese Festsetzung tritt am 12. November 1915 in Kraft. Umänderungen werden mit Befristung bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Halle a. S., den 9. November 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Pferde des Kgl. Landgestüts Kreuz hier sind feuchtfrei. Die polizeiliche Beobachtung der Tiere und des Gesundheitsbildes ist aufgehoben worden. Halle a. S., den 8. November 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Die Wasserleitung der Hauswirtschaftlichen zwischen Seebener und Viehwehener Straße soll im Wege der Wettbewerbsung vergeben werden. Angebote sind bis Dienstag, den 16. dieses Monats vorm. 10 Uhr im Magistrats-Bureau I, Zimmer Nr. 35 des Wassergebäudes einzureichen, wo die Bedingungen nebst Zeichnungen ausliegen und auch die Verbindungsanträge entnommen werden können. Halle a. S., den 8. November 1915.

Städtisches Tiefbauamt.

Jagd-Verpachtung.

Die Ausnutzung der Gemeinde Krippebna, ca. 1400 ha, soll Dienstag, den 30. November, nachmittags 2 Uhr im hiesigen Rathhause auf weitere 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Krippebna, den 8. November 1915.

Der Jagdvorsteher.

Saatgerste „Gaathaser“

von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen anerkannten Saaten in bester Sortierung, gebe ich größere Partien event. prompte Lieferung ab:

Feines Hannogerste I. Abfant.

Grübes Schlankebter Forer I. Abfant.

Lieferungsbedingungen auf Anfrage.

Fick, Rittergut Othal bei Sangerhausen.

Benzol für landwirtschaftliche Betriebe sowie gegen Freigabeschein, Benzolspiritus für Kraftfahrzeuge und gewerbliche Zwecke, Fritz Wagener, Berlin SO, Köpenickerstr. 30.

2 jüngere, überzählige, kräftige Arbeitspferde, 2 zweijähr. erzkülfähige Hengstfohlen, 250 Stück Pflaumenbäume, Verkauf von Arbeitspferden.

Beschlagnahmeerteilte Prima Torfstreu und Torfmull, Tadelloser Fuchswallach.

1 groß. Kubb.-Büfett, 1 Pianino (Seurich), Friedrich Peileke.

5-Zimmer-Wohnung, 5- u. 6-Zimmerwohnungen, Burgstr. 33.

Käufer-Verwaltung, Invalide dankt.

Verlangte Personen, Rittergut, Inspektor.

Erdarbeiter, Vermietungen.

5-Zimmer-Wohnung, 5- u. 6-Zimmerwohnungen, Burgstr. 33.





Verheiratung, 10. Nov. (zur Bierpreisverhütung).

Schiffbau (St. Zoran), 9. Nov. (Schiffbau).

Gehälter, 9. Nov. (Gehälter).

Wurz u. Kappeler, 9. Nov. (Verlandwirtschaftl.)

Verheiratung, 10. Nov. (Verheiratung).

Preis, 9. Nov. (Gegen die Petroleum).

Wochen Petroleumkarten über...

Krankheiten, Ungläcks- und Todesfälle.

Schiffbau (St. Zoran), 9. Nov. (Die Lechtes).

Ueberleben a. Kuffi, 9. Nov. (Gefährlicher).

Feuersbrände, Einbrüche usw.

Verheiratung, 10. Nov. (Höhlenbrand in der).

Preis, 9. Nov. (Wenn man durch).

Preis, 9. Nov. (Gegen die Petroleum).

Verstorbene Nachrichten.

Personalnachrichten.

Landwirtschaftliches.

Post und Eisenbahn.

Verantwortlich.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

ausdrücklich darauf hingewiesen...

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

